

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Auf die Plätze - verbrennt die Hexe!
Burg Bornstedt

EINTRITT FREI!

27.04.2024

Schattenwelt Süchharz
Die Willy Family
DJ Chris & Lasershow

Einlass 18:00 **Alles fuer den guten Zweck**

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen,
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur 50-252

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge,
 Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / 50-150

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle:

 jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212

16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Jentsch 86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**

06528 Blankenheim 034659 60707

Herr Strobach

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, **Tel.:**

06295 Bornstedt 03475 633176

Herr Rose 17.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch:

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Wyszowski 20317

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro **Tel.:**

Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**

06313 Hergisdorf 0171 7550133

Herr Colawo 16.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag:

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, **Tel.:**

06308 Klostermansfeld 80-120

Herr Ochsner 17.00 – 18.00 Uhr

Dienstag: und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer

Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**

Herr Zinke 03475 633240

Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-

nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-

Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des

Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-

Helbra erfolgt.

Telefon: 03464 569 889 10

 Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Korrektur zur Bekanntmachung der Beschlüsse VBG/BV/355/2024, VBG/BV/356/2024 über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Jahre 2013 und 2014

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 11.04. bis 23.04.2024

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 319, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Helbra, den 15.03.2024

gez. Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 11.03.2024

Öffentlicher Teil:

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung AHL/BV/113/2024

Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss AHL/BV/109/2023 folgende städtebaulichen Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:

1. maximale Belegung von PVFA der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet i.H.v. 5,0 %
2. maximale Projektgröße 30 Hektar
3. Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
4. Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnden“ Wirkung auf Ortslagen
5. Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.
6. PV Anlagen mit Doppelnutzung

- a. Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel) EU-Flächenstilllegung
- b. Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z. B. Wälle oder Hecken)
- c. Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MV
- d. Lärmschutz und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
- e. PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.
7. Abweichend vom Beschluss AHL/BV/109/2023 werden die Ackerflächen der Stufe 2 (Ackerzahl 33-44) ausgeschlossen.

WP Benndorf: Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen KNE) AHL/BV/112/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf bevollmächtigt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung des vorliegenden Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen im WP Benndorf (Bestandsanlagen der KNE) gem. § 6 Abs. 1 Nr. EEG 2023 i.V. m. § 100 Abs. 2 EEG.

Nichtöffentlicher Teil:

Festlegung Verkaufspreis Grundstücke im Baugebiet „Erdengrube“ AHL/BV/111/2024

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, die kommunalen Baugrundstücke im Baugebiet „Erdengrube“ zu einem Preis von 43,00€/m² zu veräußern.

Gemeinde Helbra

Bekanntmachung Baumschutzsatzung der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (gemäß § 33 Baugesetzbuch), soweit diese nicht ausdrücklich andere Festsetzungen enthalten.

(2) Diese Satzung gilt nicht:

1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind;

2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
3. für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
4. für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 2

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 NatSchG LSA erfolgt mit folgenden Zielen:

1. Belebung und Gliederung des Ortsbildes
2. Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)
4. Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
5. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
6. Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
7. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter;
- b) mehrstämmige Bäume, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mehr als 50 Zentimetern hat;
- c) unabhängig vom Stammumfang, alle Bäume die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 7 und 8 dieser Satzung oder aus sonstigen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.

Der Umfang ist in Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:

- a) Nadelbäume, Hybridpappeln, Birken und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- c) Bäume, die bereits auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA) geschützt sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder den Aufbau wesentlich zu verändern. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Hierzu gehört die Kappung von Bäumen, Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen, falsche Schnittführung, nicht notwendige Starkastschnitte sowie die starke Verletzung des Stammes bei Schnittmaßnahmen.

(2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:

- a) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- c) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem)

- d) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht verboten sind:

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück;
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume wie die Behandlung von Wunden oder die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
- c) ordnungsgemäße Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit an Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen wie die Herstellung des Lichtraumprofils;
- d) unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr.

Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen und zu begründen.

Eine fachgerechte Maßnahme liegt vor, soweit die dabei einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstige Vorschriften wie

- ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger
- ZTV-Baum StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegerarbeiten im Straßenbau u.a. eingehalten werden.

Die Maßnahmen zu d) sind der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren ist;
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wäre.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und

- a) die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes oder
- c) einzelne Bäume eines Baumbestandes die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch das Entfernen des Baumes verhindert wird oder
- d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

**§ 6
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Gehölzart, die Höhe und der Stammumfang einzutragen. Von der Vorlage einer Lageskizze kann abgesehen werden, wenn die geschützten Bäume auf Fotos ausreichend dargestellt sind. Die Verbandsgemeinde kann vom Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder erteilte Baugenehmigungen mit angezeigtem Baubeginn verlangen.

(2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein, widerruflich und befristet erteilt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen. Es sollen vorrangig standorttypische, heimische Laubbäume und hochwachsende, regionaltypische Obst-Gehölze gepflanzt werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausnahme- oder Befreiungsantrag ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen. Diese sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

**§ 7
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

(1) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden entsprechend nachfolgender Angaben:

Stammumfang des geschützten Baumes Umfang (U) in cm	Stammumfang der Ersatzpflanzung in cm	Stück
80 - 100 cm	14 bis 16	1
101 - 150 cm	14 bis 16	2
	18 bis 20	1
ab 151 cm	14 bis 16 oder	4
	16 bis 18 oder	3
	18 bis 20 oder	2
	20 bis 25	1

Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen. Es sollen vorrangig standorttypische, heimische Laubbäume gepflanzt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Bilder nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 5 Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(3) Die Entscheidung über den Ausnahme- oder Befreiungsantrag ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie z. B. natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen.

gen. Diese Genehmigungen sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

(4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Helbra zu entrichten.

Die Höhe bestimmt sich nach den folgenden Vorgaben:

Stammumfang des geschützten Baumes (Umfang (U) in cm)	Höhe der Ausgleichszahlung in Euro je Baum
80 - 100 cm	300,00
101 - 150 cm	600,00
ab 151 cm	900,00

Hierin sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung, die Anwuchs- und Erhaltungspflege enthalten. Die entrichteten Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neuanpflanzungen und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Helbra verwendet.

**§ 8
Folgenbeseitigung**

(1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 und 2 oder zur Zahlung eines Ausgleichs nach § 7 Abs. 5 verpflichtet.

(2) Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Vorhandene Schäden oder Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung führen.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Helbra die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

**§ 9
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 beizufügen.

**§ 10
Betreten von Grundstücken**

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra oder Vertreter der Gemeinde Helbra sind zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt, ein Grundstück zu betreten, um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;
2. die in § 4 Abs. 3 genannten Maßnahmen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist anzeigt;
3. angeordnete Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 in der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt oder durchführen lässt;
4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht in einer von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra festgesetzten Frist erfüllt;
5. die nach § 7 Abs. 1 angeordnete Ersatzpflanzung nicht vornimmt;
6. die nach § 7 Abs. 5 zu leistende Ausgleichszahlung nicht entrichtet;
7. die Erfüllung der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 nicht anzeigt;
8. geschützte Bäume entgegen § 9 Abs. 1 nicht im Lageplan der Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

(3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog der Anlage 1.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Helbra außer Kraft.

Helbra, den 22.03.2024



Gerd Wyszkowski
Bürgermeister



Anlage zu Baumschutzsatzung der Gemeinde Helbra

Bußgeldkatalog zu § 11 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Helbra

Anwendungsrichtlinien:

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Gemeinde Helbra werden gemäß § 11 mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet.

Der Bußgeldkatalog dient einer möglichst einheitlichen Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Der Katalog enthält eine Liste möglicher Verstöße und Regelsätze, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Bei der Höhe der aufgeführten Regelsätze wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt. Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag bis zu 50 % vom Regelsatz abzurechnen.

Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen belegt werden.

Die genannten Regelsätze für die Bemessung der Geldbuße haben die Bedeutung einer Richtlinie. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von den Regelsätzen rechtfertigen.

Nr.	Zu widerhandlung	max. Bußgeld/ Verwarngeld je Baum
1	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 (Zu widerhandlung gegen Verbote des § 4 Absatz 1 und 2, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes)	80 - 100 cm
		101 - 150 cm
		ab 151 cm
		50,00 Euro
2	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht von Maßnahmen nach § 4 Absatz 3)	50,00 Euro
3	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 (angeordnete Maßnahmen nach § 5 in der von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt, oder durchführen lässt)	500,00 Euro
4	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 (Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt)	500,00 Euro
		300,00 Euro
		600,00 Euro
		900,00 Euro
5	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 (Nichtvornahme der Ersatzpflanzung nach § 7 Absatz 1, 2 je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes)	500,00 Euro
		1.000,00 Euro
		1.500,00 Euro
		30,00 Euro
6	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 (Nichtvornahme der Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 5 je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes)	500,00 Euro
		1.000,00 Euro
		1.500,00 Euro
		50,00 Euro
7	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4)	50,00 Euro
8	§ 11 Abs. 1 Nr. 8 (Nichteintragung geschützter Bäume im Lageplan der Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides)	30,00 Euro

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hergisdorf vom 28.02.2024

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung Bürgermeister **HER/BV/103/2023**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 5.435.825,78 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 die Entlastung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2024

HER/BV/104/2023

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hergisdorf.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung

HER/BV/106/2024

Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss HER/BV/101/2023, folgende städtebauliche Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:

1. maximale Belegung von PVFA der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet i.H.v. 5,0 %
2. maximale Projektgröße 30 Hektar.
3. Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
4. Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen
5. Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.
6. PV-Anlagen mit Doppelnutzung
 - a. Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
 - b. Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
 - c. PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle: Flächenausweisung in der Gemarkung Hergisdorf

HER/BV/107/2024

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:

Einstellung zur Vertretung

HER/BV/100/2023/1

Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Klostermansfeld

1. Änderungssatzung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 27.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Das Motiv für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten ist dem Antrag beizufügen.
2. Der § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Das Anbringen von Plakaten (außer Wahlplakate) ist ausschließlich an mit Aufklebern „Plakatierung erlaubt“ versehenen Straßenbeleuchtungsmasten in der Bahnhofstraße, der Chausseestraße, der Siebigeröder Straße sowie der Thondorfer Straße erlaubt, welche im Antrag/der Anzeige von Plakatierungen aufgeführt sind.

§ 2

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Klostermansfeld ist für Plakate mit einer Grundfläche bis zum Format DIN A1 im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei. Diese Sondernutzung ist anzuzeigen und ausschließlich an hierfür durch die Gemeinde aufgestellten temporären Vorrichtungen (wie Bauzäune) an Standorten in der Bahnhofstraße, der Chausseestraße, der Siebigeröder Straße sowie der Thondorfer Straße und nicht an Straßenbeleuchtungsmasten gestattet. Die maximale Anzahl je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden beträgt 16 Einzelplakate, wobei je Standort maximal 4 Plakate zulässig sind.
- (2) Für die Plakatwerbung nach Absatz 1 werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 3

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Die unter der laufenden Nr. 12 im 2. Anstrich aufgeführte Gebühr entfällt.

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klostermansfeld, den 28.03.2024



Frank Ochsner, Bürgermeister



Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wimmelburg vom 07.03.2024

Öffentlicher Teil:

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung WIM/BV/099/2024

Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss WIM/BV/96/2023 folgende städtebaulichen Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:

1. maximale Belegung von PVFA der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet i.H.v. 5,0%
2. maximale Projektgröße 30 Hektar
3. Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
4. Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnden“ Wirkung auf Ortslagen
5. Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr **2032** zu begrenzen.
6. PV Anlagen mit Doppelnutzung
 - a. Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel) EU-Flächenstilllegung
 - b. Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z. B. Wälle oder Hecken)
 - c. Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MV
 - d. Lärmschutz und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
 - e. PV-Zäune z. B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplanes: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle: Flächenausweisung in der Gemarkung Wimmelburg WIM/BV/100/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt die Flächen in der Flur 4 in der Gemarkung Wimmelburg als Vorangebiet für Windkraftanlagen - im Zuge der Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle anzumelden.

Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Weg durch die Trauer nicht allein gehen – Gründung einer Selbsthilfegruppe

Im Landkreis Mansfeld-Südharz möchte sich eine Selbsthilfegruppe „Trauer“ gründen.

Die Trauer ist eine normale Reaktion auf den Verlust eines geliebten Menschen. Dabei ist egal, ob es die Partnerin, der Partner, Eltern oder Kind, sind. Trauer tut weh und kann unterschiedliche Länge, Intensität und Gestalt annehmen, denn jeder Mensch trauert auf seine Weise. Oft stellt man sich die Frage: „Warum musste mir das passieren?“ und es stellen sich Niedergeschlagenheit, quälende Sehnsucht, Schuldgefühle oder Wut ein.

Geht es Ihnen auch so? Möchten Sie mit Ihrer Trauer nicht mehr alleine bleiben? Möchten Sie Halt, Verständnis, Beistand sowie Ratschläge und Tipps in der Gemeinschaft erhalten? Möchten Sie einen Austausch mit Gleichbetroffenen starten, um wieder neuen Lebensmut zu erhalten? Die Gruppe soll ein Ort sein, wo Sie Mitgefühl, Verständnis und Hilfe bekommen, um den Verlust zu verarbeiten.

Sind Sie betroffen, dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz unter Telefon 03464 5446603 oder per Mail iettingshausen@paritaet-isa.de. Auch Angehörige können an diesen Treffen teilnehmen.

Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG

Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
 oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: April 2024

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17002	Sommerlicher Hitzeschutz	ab 15.04.2024 – 19:00 Uhr	Online
19998	Wasser- und Bodenuntersuchung	ab 16.04.2024 – 13:30 Uhr	Hettstedt
11306	Kräuterwanderung in den Gärten des Kloster St.Marien zu Helfta	ab 25.04.2024 – 17:00 Uhr	Eisleben
17005	Solarstrom vom eigenen Dach	am 30.04.2024 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
22423	VR - Authentische 3D-Welten erleben	am 18.04.2024 – 15:30 Uhr	Eisleben
Gesundheit:			
30622	ZENbo@Back Balance- Sanftes Training für einen gesunden Rücken	ab 11.04.2024 – 16:30 Uhr	Hettstedt
30101	Autogenes Training Grundkurs	ab 11.04.2024 – 18:30 Uhr	Hettstedt
37000	Gesund wohnen - Schimmel vermeiden	am 16.04.2024 – 18:00 Uhr	Online
33200	Schokolade trifft Hightech - Schoko-Skulpturen aus dem 3D- Drucker	am 16.04.2024 – 19:00 Uhr	Online
32800	Mein Kind stärken gegen Mobbing	am 23.04.2024 – 18:00 Uhr	Online
Sprachen :			
40030	Englisch für Anfänger A1/1	ab 04.04.2024 – 17:20 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Hettstedt
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50103	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 11.04.2024 – 13:00 Uhr	Sangerhausen
52998	Videobearbeitung mit Künstlicher Intelligenz (KI)	ab 16.04.2024 – 18:00 Uhr	Online
55001	Einkommensteuererklärung mit ELSTER	ab 26.04.2024 – 16:00 Uhr	Sangerhausen

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

**Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden
Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de**



Veranstaltungen April/Mai 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat		Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
06.04. bis 05.10.24	14:45	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Unsere Regelzüge verkehren jeden Samstag!	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
19.04.24		Dorfgemeinschaftshaus Klostermansfeld	Blutspende	AWO/Rotes Kreuz	
27.04.24		Kreuzung Klostermansfeld	Maibaum setzen	Förderverein Feuerwehr Klostermansfeld	
04.05.24		Sporthalle Benndorf	Familienhandballtag	BSV	
13.04.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	VM Kleinkaliberwaffen	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
21.04.24	10:00	Lokschuppen Kupferkammerhütte Anfahrt über Pappelweg 9 (Dann duchs Tor fahren) 06333 Hettstedt	Eröffnung der Ausstel- lung „Die Bedeutung der Bergwerksbahn im Verhüttungsprozess des Mansfelder Kupferschie- fers“	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
20.04.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	VM Pistole/ Revolver	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
21.04.24		Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Tag der Industriekultur + Ausstellungseröffnung - Ist das Mansfelder Land eine Scheibe?	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
21.04.24	9:00 bis 16:00	Gelände Schmid- Schacht	Tag der Industriekultur von Uhr	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnissweltkupfer.de E-Mail: schacht@ erlebnissweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
27.04.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	VM Großkaliber Gewehr	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
30.04.24	20:00	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Walpurgisfahrt - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
04.05.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Kanonettenwettkampf 1. Runde	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
09.05.24	10:00 / 14:45	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	Infozug + Himmelfahrt - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
10. und 11.05.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Deutsche Meisterschaft Modellkanone	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
11. und 12.05.24			Frühlingsfest	Gemeinde Benndorf	
12.05.24	13:30	Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf	6. Viaduktblick-Wand- erung mit Schlossbesich- tigung - <i>Nur mit Vorkasse (15 € p.P.) und Voranmel- dung bis 30.04.2023!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@ bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

Geburtstag –

Bedanken Sie sich

mit einer Anzeige!

wittich.de/geburtstag



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstück Erdengrube – nicht öffnen“

einzureichen.

gez. Karsten Patz
Bürgermeister

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**
Flur: **3**
Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**
Größe: **zwischen 860 m² und 920 m²**
Lage: **Am Sommerweg**
Mindestgebot: **59,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra
in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. Matthias Jentsch
Bürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Benndorf

Am Donnerstag, den 25.04.2024 findet um 18.00 Uhr im Kulturhaus Benndorf (Bauernstube) in 06308 Benndorf, Thomas-Müntzer-Str. 1 die Versammlung der Jagdgenossenschaft Benndorf statt.

Eingeladen sind die Eigentümer der bejagdbaren Grundstücke der Gemarkung Benndorf.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
7. Diskussion
8. Schlusswort

Der Vorstand



FRÜHLINGSFEST

IN BENNDORF IST WAS LOS!

Kulturhaus Benndorf
11. und 12. Mai 2024

Samstag 11. Mai

ab 10 Uhr Dorfflohmarkt
15:30 Uhr Kaffee und Kuchen
& das Landespolizei-Orchester Sachsen-Anhalt
20 Uhr Discothek "Explosion"

Sonntag 12. Mai

14 Uhr große Kaffee- und Kuchentafel zum Muttertag
Unterhaltung mit Nico Moreé und
Matthias Jentsch

An beiden Tagen im Kulturhausgarten:

Hüpfburg, Kinderschminken,
Essen und Trinken



Gemeinde Benndorf lädt ein!

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**
Flur: **8**
Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²**
Lage: **Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**
Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. André Strobach
Bürgermeister

Gemeinde Bornstedt

Die Feuerwehr Bornstedt lädt ein zum Mitmach-Tag und Tag der offenen Tür

Für alle Interessierten und Neueinsteiger!

Was?

- Vorstellung der Feuerwehr Bornstedt und ihrer Räumlichkeiten
- Stationen zum Selbstmitmachen
- Vorstellung einer Einsatzübung
- Gemütliches Zusammensein im Anschluss

Wann?

- Mittwoch, den 01.05.24 ab 10 Uhr

Wo?

- Gerätehaus der Feuerwehr Bornstedt, Karl-Marx-Straße 6

Deine Heimat. Deine FEUERWEHR Komm, mach mit!

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT.

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**
Flur: **3**
Flurstücke: **1925 und 1926**
Größe: **jeweils 614 m²**
Lage: **Marienstraße**
Mindestgebot: **30,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra
 in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN! –“

einzureichen.

gez. *Gerd Wyszowski*
 Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Helbra

Datum: Mittwoch, den 17.04.2024
 Beginn: 18.00 Uhr
 Ort: Vereinsraum im Schmidschacht-Gebäude
 An der Hütte, 06311 Helbra

Engeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemeinde Helbra.
 Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe mitzubringen.

Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Helbra

1. Eröffnung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges

Thomas Krebes
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Helbra

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 15. Mai 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 24. April 2024

Anzeigenschluss:
Freitag, der 3. Mai 2024, 9.00 Uhr

Nachruf

Tief bewegt und mit großer Anteilnahme erfuhren wir die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herrn Heribert Klein

verstorben ist.

Herr Klein war seit 1991 im Bauhof der Gemeinde Helbra tätig. Durch seine Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft war er bei Vorgesetzten und den Kollegen allseits beliebt, als Vorarbeiter wurde er sehr geschätzt.

Seit 2004 war Heribert Klein Mitglied im Gemeinderat Helbra. Er war engagiert und durch sein freundliches Wesen wurde er von den Gemeinderäten Helbra und den Bürgern sehr geachtet.

In Anerkennung der für die Gemeinde Helbra geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Helbra, im März 2024

Gerd Wyszowski *Gemeinderat* *Mitarbeiter des*
Bürgermeister *Helbra* *Bauhofes Helbra*

Nachruf

Tief bewegt und mit großer Anteilnahme erfuhren wir die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Peter Vollack

verstorben ist.

Herr Vollack war seit 1993 in der Verwaltungsgemeinschaft und später in der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“, als Fachdienstleiter Bauwesen, tätig.

Peter Vollack war ein sehr engagierter und korrekter Mitarbeiter. Durch seine Kompetenz, sein freundliches Wesen und seine Hilfsbereitschaft war er sowohl bei Vorgesetzten als auch Kollegen allseits beliebt.

Sein Tod hinterlässt bei uns allen tiefe Betroffenheit. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wir werden Herrn Peter Vollack in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Helbra, im März 2024

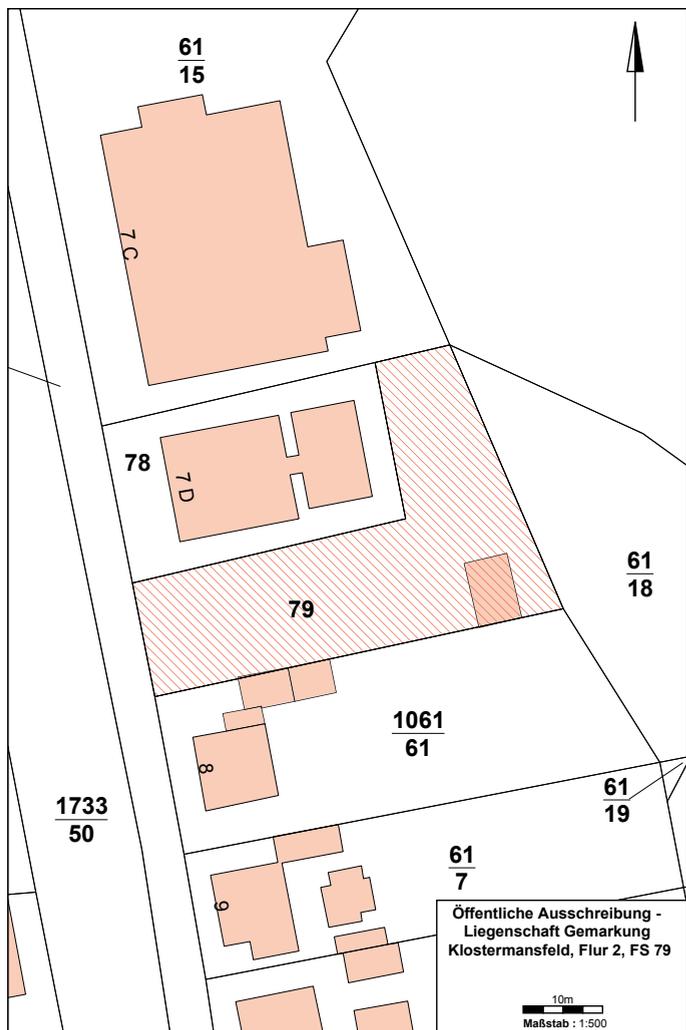
Norbert Born *Uwe Reiche*
Bürgermeister der *Personalratsvorsitzender*
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund – Helbra

Gemeinde Klostermansfeld

Sponsoringpartner der Gemeinde Klostermansfeld für die 1050-Jahr-Feier

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: **Klostermansfeld**
 Flur: **2**
 Flurstück: **79**
 Größe: **990 m²**
 Lage: **Bahnhofstraße**
 Mindestgebot: **21.500,00 €**

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Liegenschaften

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN“ einzureichen.

gez. Frank Ochsner
 Bürgermeister

Für eine gute Sache. Ehrensache!
 Das Sponsoringengagement der enviaM-Gruppe

Jetzt eigenen Förderantrag einreichen!

enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Dietmar Holz
 Frau Marion Ebruy

zum 70. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag



Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Heribert Wawrzyniak
 Herr Georg Marek
 Herr Siegfried Göthe
 Frau Antje Kurth
 Herr Erich Böhme
 Frau Käthe Ehret
 Frau Anni Rohl

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 100. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Jürgen Beck
 Frau Sonja Heineck
 Frau Renate Helbig

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Elisabeth Suder
 Frau Elisabeth Kopf

zum 100. Geburtstag
 zum 102. Geburtstag



Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Peter Rother

zum 70. Geburtstag



Frau Birgitt Pretschendörfer
 Frau Gudrun Kramer
 Herr Klaus-Jürgen Becker
 Frau Danuse Breunung
 Frau Renate Thiel
 Frau Hannelore Sandner
 Herr Horst Rothe
 Frau Sybille Gottschalk
 Herr Erich Hiebel
 Herr Rudi Waldeck
 Frau Ursula Taubenheim
 Herr Karl-Heinz Rausche
 Frau Ruth Schmidt

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Manfred Curth
 Frau Edith Wanitschek
 Herr Karl-Heinz Breuer

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Klaus Engelmann
 Herr Werner Ohme
 Frau Emmi Garsetz
 Frau Birgit Krause
 Frau Brigitte Bartusch
 Frau Bärbel Hennig
 Herr Roland Zeddel
 Herr Hans-Albrecht Arlt
 Herr Dieter Schulze
 Frau Bärbel Proksch
 Herr Günter Schietsch
 Frau Hanni Goymann
 Frau Gertraud Brückner
 Herr Ernst Jentsch

zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Hartmut Walter
 Frau Regina Henneberg
 Frau Elke Gottschalk
 Herr Rainer Vernau
 Herr Klemens Lange

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 95. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Monika und Horst Eichler aus Ahlsdorf,
 Bertrix und Jürgen Beck aus Blankenheim,
 Eveline und Günter Große aus Bornstedt,
 Gisela und Rolf Margraf aus Helbra,
 Brigitte und Wolfgang Brücher aus Hergisdorf
 und*

Brigitte und Martin Rehbein aus Klostermansfeld,

*welche im April das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls ganz herzliche Glückwünsche
 gehen an die Eheleute*

Brigitte und Günter Gröbel aus Hergisdorf,

*welche im April das Fest
 der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde – St. Pankratius, Bornstedt

Sonntag, 28. April

09.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 4. Mai

14.00 Uhr Tauffest in und um die Kirche St. Petri-Pauli in Eisleben mit Taufen, Tauferinnerung, Kaffee, Kuchen und einem bunten Programm.

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Katholische Pfarrei – St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine

mittwochs	09.45 Uhr	Gebetsstunde im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	09.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra oder Klostermansfeld



Termine:

Do., 11.04.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 12.04.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 14.04.	09.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Mo., 15.04.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Do., 18.04.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.00 Uhr	Kolpingvortrag „Sagen von Eisleben“ im Gemeindehaus Eisleben
Fr., 19.04.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Sa., 20.04.	09.30 Uhr	Erstkommunion-Vormittag in Eisleben
So., 21.04.	09.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 25.04.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 26.04.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So., 28.04.	09.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

